



TOP 06

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Regelungen zur gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle (Beilage 10)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 2. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

die Beilage 10 sieht einen Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Regelungen zur gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle vor.

Ziel der Änderungen sind die Angleichung der Rechtslage bei Stellenteilung von Theologenehepaaren und von nicht verheirateten Stellenpartnerinnen und Stellenpartnern. Damit soll eine Förderung von Stellenteilungen insgesamt erreicht werden.

Insbesondere soll die Beauftragung nicht mehr automatisch enden, wenn sich ein Stellenpartner wegbewirbt oder längerfristig beurlauben lässt oder ein Ehegatte aus dem Dienst ausscheidet. Die Pfarrvertretung wurde vom Oberkirchenrat zum Gesetzesentwurf gehört und hat Stellung genommen. Die Anregungen und Anmerkungen flossen in die Diskussion mit ein.

Ich möchte nicht im Detail auf alle Änderungen des umfangreichen Artikelgesetzes eingehen, nur zu zwei Artikeln:

1. Zu Artikel 1 „Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes“

1. Buchstabe c) cc)

Hier geht es um den § 30 Pfarrergesetz (Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD).

§ 30 wird wie folgt geändert:

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ehegatten“ durch die Wörter „Stellenpartnerinnen oder Stellenpartner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor das Wort „jeden“ die Wörter „jede oder“ eingefügt und das Wort „Ehegatten“ gestrichen.

cc) Es werden folgende Sätze angefügt: „§ 10 Absatz 2 WürttPFG gilt im Gemeindepfarrdienst entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann von § 10 Absatz 2 Satz 2 WürttPFG abgewichen werden, soweit der Dienstauftrag beider Stellenpartnerinnen und Stellenpartner die wesentlichen Elemente der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und der Lehre umfasst.“

Es handelt sich hierbei um eine klarstellende Übernahme der Verweisung auf § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3 WürttPFG für alle Stellenteilenden, nicht nur die unverheirateten. Die Regelung beinhaltet, dass im Regelfall jeder Stellenteiler einen eigenen Seelsorgebezirk erhalten soll, Abweichungen

hiervon bedürfen einer besonderen Begründung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Dienstauftrag eines Gemeindepfarrers immer die wesentlichen Elemente der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und der Lehre umfasst. Auch wenn ausnahmsweise kein Seelsorgebezirk festgelegt wird, werden bestimmte Kasualzuständigkeiten übertragen.

Zu 1. D) Hier geht es auch um § 30 Pfarrergesetz

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird im Falle des Widerrufs einer Regelung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 die verbleibende Stellenpartnerin oder der verbleibende Stellenpartner nicht erneut auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für die Nachfolgerin oder den Nachfolger beziehungsweise die Nachfolgerinnen oder Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse der oder des Verbleibenden Rücksicht zu nehmen.“

Auch wenn durch den Weggang eines Stellenpartners die Ernennung künftig nicht mehr kraft Gesetzes hinfällig ist, scheint eine allgemeine Übernahme der bisherigen Regelung für nicht verheiratete Stellenteiler sinnvoll für diejenigen Fälle, in denen eine gemeinsame oder eingeschränkte Ernennung widerrufen wird und der zunächst verbleibende Stellenpartner ebenfalls nicht dauerhaft auf der bisherigen Stelle verbleibt.

Zu 1. E)

e) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

„Tritt durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 hinsichtlich der Beihilfegewährung ein Nachteil ein, der nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann (Ansprüche gegen eine gesetzliche Krankenkasse, Ersatzkasse oder berufsständische Einrichtung), so werden auf Antrag die notwendigen Mehrkosten für eine private Krankheitsvorsorge gewährt.“

Ein beihilferechtlicher Nachteil durch die Einschränkung der Dienstaufträge ist nicht gegeben. Die Regelung in § 3 Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 37 Abs. 2 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

2. Zu Artikel 2 „Änderung der Kirchengemeindeordnung“

Hier werden die bisher ähnlich an unterschiedlichen Stellen zu findenden Regelungen über die Mitgliedschaft von Stellenteilern im Kirchengemeinderat in der Kirchengemeindeordnung, *vgl. § 31 Absatz 7 Satz 1 und 2 WürttPFG*, zusammengeführt. Weiter ist klargestellt, dass eine Parochialzuständigkeit Voraussetzung für den Vorsitz im Kirchengemeinderat ist.

In der Ausschusssitzung am 23. April 2021 konnte über den Entwurf diskutiert und abgestimmt werden. Der Ausschuss hat dem Entwurf einstimmig zugestimmt.

Ich darf Sie im Namen des Rechtsausschusses bitten diesem Gesetzesentwurf ebenso ihre Zustimmung zu geben.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und bringen gleich noch einen Änderungsantrag, nämlich den Änderungsantrag Nr. 29/21 ein.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller